



**09. April 2025, Ausgabe 8**



### **Inhaltsverzeichnis**

- 2025/064 – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Emmerich am Rhein am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025
- 2025/065 – Bekanntgabe des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder

2025/064 -

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Emmerich am Rhein am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025**

## **Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Emmerich am Rhein am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025**

Gemäß §§ 24 und 75b der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Dezember 2024 (GV. NRW. S.942) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin **und** der Vertretung der Stadt Emmerich am Rhein.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 1 – Zentrale Dienste/ Wahlbüro – Rathaus, Zimmer 112, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis freitags            von 08:30 – 12:30 Uhr  
montags bis donnerstags    von 14:00 – 16:00 Uhr

kostenlos ausgegeben werden. Zudem wird das Formularpaket auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt und kann per E-Mail an **wahlbuero@stadt-emmerich.de** unentgeltlich angefordert werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b bis 46e des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, berichtigt S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des KWahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 25, 26 und 31 sowie § 75a und b der Kommunalwahlordnung wird hingewiesen.

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden (§ 15 KWahlG).

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

- 1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen.



Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber.

Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 1. August 2024 (46. Monat nach Beginn der Wahlperiode), die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (31. Januar 2025) zu den Kommunalwahlen 2025 zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (s. § 17 KWahlG).

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S.149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Das Verzeichnis der Parteien ist unter [https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/477203a4-8602-497d-9311-89d9a7c7b78a/anschriftenverzeichnis\\_parteien.pdf](https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/477203a4-8602-497d-9311-89d9a7c7b78a/anschriftenverzeichnis_parteien.pdf) einzusehen.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG beim Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, kann der Bekanntmachung des Ministeriums des

Innern NRW vom 18. Februar 2025, Ministerialblatt, Ausgabe 2025, Nr. 10, entnommen werden.

1.4 Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 **Wählergruppentransparenzgesetz** vom 25. März 2022 (GV. NRW S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen (siehe **Anlage 27 KWahlO**).

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben (**Anlage 27 KWahlO**).

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit (siehe **Anlage 28 KWahlO**).

Die Regelungen des § 15a KWahlG gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

## **2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

Wer gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.

2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der **Anlage 11d zur KWahlO** eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefon, sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss nach § 15 Absatz 2 KWahlG von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift, Telefonnummer und E-Mail Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **180 Wahlberechtigten** der Gemeinde persönlich und

handschriftlich unterzeichnet sein. (Unterstützungsunterschriften)  
Einzelbewerber, die sich selbst vorschlagen, müssen ebenso die benötigte Zahl an  
Unterstützungsunterschriften beibringen (s. § 46d Abs.1 KWahlG).  
Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister/die bisherige Bürgermeisterin vorgeschlagen wird.

Gemeinsame Vorschläge von mehreren Parteien oder Wählergruppen sind zulässig. Es sind dabei  
jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Die vorgeschlagene Person ist entweder in einer  
gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu  
wählen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen Leitung aller  
Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.

Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der **Anlage 14c KWahlO** sind beizubringen, wenn  
keiner der Wahlvorschlagsträger unter die in Pkt. 1.3 bezeichneten Parteien oder Wählergruppen  
fällt.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis  
der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen  
eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der  
Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 180 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so  
sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14c zur KWahlO** zu  
erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien  
und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf  
dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der  
Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift  
(Hauptwohnung), E-Mail Adresse und Telefonnummer des Unterzeichners  
anzugeben.

Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der  
Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12c zur  
KWahlO**. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum  
Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der  
Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für  
die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 13b zur  
KWahlO**.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der  
Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung  
des Bewerbers (**Anlage 9c zur KWahlO**) mit der nach § 17 Abs. 8 KWahlG  
vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (**Anlage 10c zur KWahlO**).
- Für gemeinsame Wahlvorschläge nach § 46 d Abs. 3 KWahlG gelten die  
genannten Regelungen entsprechend. Es sind dabei alle  
Wahlvorschlagsträger zu benennen.

### 3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der **Anlage 11a zur KWahlO** eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers, bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner enthalten.; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§15 KWahlG).

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14a zur KWahlO** zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14a unter Nummer 3 aufzunehmen sind. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.

Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer (sofern vorhanden) sowie der Tag der Unterzeichnung des Unterzeichners sollen vom Unterzeichner

persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 15 zur KWahlO** beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung der Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die **Zustimmungserklärung des Bewerbers** nach dem Muster der **Anlage 12a zur KWahlO**; Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine **Wählbarkeitsbescheinigung** nach dem Muster der **Anlage 13a zur KWahlO**;
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der **Niederschrift über die Versammlung** der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen **Versicherungen an Eides Statt**; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9a zur KWahlO** gefertigt sein die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der **Anlage 10a zur KWahlO** abgegeben werden.
- **die erforderlichen Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts** der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss
- sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Gesetzes bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d des Gesetzes auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- Parteien oder Wählergruppen wie unter Pkt. 1.3 genannt, habe außerdem den Nachweis einzureichen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen sowie ihre Satzung und ihr Programm.
- Die Bescheinigung des Präsidenten des Landtages nach dem Wählergruppentransparenzgesetz bzw. die Anlage 27 oder die Anlage 28

(s. § 26, Abs. 5a KWahlO).

#### **4. Wahlvorschläge für Reserveliste**

- 4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der **Anlage 11b zur KWahlO** eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
  - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs.1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde, die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift, Telefonnummer und E-Mail- Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

- 4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
  - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
- 4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **28 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.5 Für die Unterzeichnung der Reserveliste gilt § 26 Abs. 1 S. 3 und Abs. 3 KWahlO entsprechend. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern und nach dem Muster der **Anlage 14 b** zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und für die in ihr enthaltenen Bewerber die in § 26 Abs. 4 und 5 Satz 1 genannten Unterlagen beizufügen. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der **Anlage 12b** zur KWahlO abzugeben. § 26 Abs. 6 KWahlO gilt entsprechend. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird. Für Wählergruppen findet § 26 Abs. 5a bis 5d KWahlO entsprechende Anwendung.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Emmerich am Rhein sind spätestens

**bis zum 7. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr,**

beim Wahlleiter der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 112 einzureichen.



**Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.**

Wählergruppen müssen ihren Wahlvorschlägen die nach § 15a Absatz 1 oder 2 des Gesetzes sowie Einzelbewerber die nach § 15a Absatz 7 in Verbindung mit § 15a Absatz 2 des Gesetzes beizubringenden Unterlagen beifügen.

Auf die Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes in 18 Wahlbezirke vom 31.01.2025 im Emmericher Amtsblatt – amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Emmerich am Rhein-, Ausgabe Nr. 3/2025 wird hiermit hingewiesen.

Emmerich am Rhein, den 03.04.2025

Peter Hinze  
Der Wahlleiter



2025/065 -

## **Bekanntgabe des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder**

Die Wahl der von den Wahlberechtigten direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder findet am

**Sonntag, dem 14.09.2025,**

in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Ich bitte, das Folgende dabei zu beachten:

**Wahlberechtigt** ist nach § 27 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW), wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Emmerich am Rhein ihre Hauptwohnung haben.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

**Nicht wahlberechtigt** nach § 27 Absatz 4 GO NRW sind Ausländer und Ausländerinnen

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet  
oder
2. die Asylbewerber oder Asylbewerberin sind.

**Wählbar** sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 GO NRW sowie alle Bürgerinnen und Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Stadt Emmerich am Rhein ihre Hauptwohnung haben.

Als Wahlbewerber/in kann jeder Wahlberechtigte sowie jede/r Bürger/in der Stadt benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

**Wahlvorschläge** sind nach den Bestimmungen des § 10 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitgliedern einzureichen. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten und/oder Bürgerinnen und Bürgern (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie einzelnen Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter/innen benannt werden.



Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers/ der verhinderten gewählten Bewerberin der/die für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber/in tritt, falls ein/eine solche/r nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, der/die Listennächste tritt.

In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/innen kann ein/e Stellvertreter/in benannt werden, welche/r den/die Bewerber/in im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung und die E-Mail-Adresse des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter/innen benannt werden, sind diese ebenfalls mit diesen Angaben aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/ der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner/innen müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung mit den in § 10 Absatz 7 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, Telefonnummer und Staatsangehörigkeit, und statt der vollständigen Anschrift nur dem Wohnort mit Postleitzahl und der E-Mail-Adresse, bekannt gemacht. Bewerbende, für die eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften besteht, müssen dies bis zum Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlleitung nachweisen. In diesem Fall wird anstelle des Wohnorts und der E-Mail-Adresse eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet, die aus den Angaben einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse besteht.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Emmerich am Rhein, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 112 während der Dienstzeiten kostenlos zur Verfügung gestellt werden oder unter der Telefonnummer 02822/75-1138 angefordert werden können.

**Die Wahlvorschläge für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder sind bis zum 69. Tag vor der Wahl, also bis**

**Montag, dem 07.07.2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),**

**beim Wahlleiter der Stadt Emmerich am Rhein, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 112 einzureichen.**

**Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die deren Gültigkeit berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können.**

Emmerich am Rhein, den 03.04.2025

Peter Hinze  
Bürgermeister  
als Wahlleiter der Stadt Emmerich am Rhein